

1. Anschrift des Antragsstellers:<sup>1</sup>

.....  
Name, Vorname bzw. PLZ, Wohnort Datum  
Vereins- oder Firmenbezeichnung

.....  
Geb.datum Beruf Straße Tel.

Landratsamt Ludwigsburg  
- Fachbereich Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz-  
71631 Ludwigsburg

Antrag nach § 11 Tierschutzgesetz

Ich beantrage hiermit eine Erlaubnis

- für eine tierheimähnliche Einrichtung um Tiere für andere in einem Tierheim oder einer ähnlichen-Einrichtung zu halten (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG)
- für eine Tierpension (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a TierSchG)

2. Art der Einrichtung (z.B. Tierheim, Tierpension) und deren kurze Beschreibung:

.....  
.....  
.....

3. Anschrift der Einrichtung, in der die Tiere gehalten werden sollen:

.....  
.....

4. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person ist (nur bei Abweichung vom Antragsteller): <sup>2</sup>

.....  
*Name, Vornamen, ggfls. Geburtsname*

.....  
*Geburtstag und Geburtsort*

.....  
*Straße, PLZ, Wohnort, Telefon*

5. Angaben zur beruflichen Qualifikation der für die Tätigkeit verantwortlichen Person (beruflicher Werdegang) sind als Anlage diesem Antrag beigelegt.
6. Nachweise der Sachkunde bzw. der beruflichen Qualifikation (Zeugnisse, Sachkundennachweise) der verantwortlichen Person sind in der Anlage diesem Antrag beigelegt <sup>3</sup>.
7. Angaben zur voraussichtlichen Art und Höchstzahl der Tiere, deren Aufnahme beabsichtigt ist, sind diesem Antrag als Beilage beigelegt.
8. Beschreibungen der Räume sowie Einrichtungen, die als Tierheim oder ähnliche Einrichtung (z.B. Tierpension) der beabsichtigten Tätigkeit dienen sollen, sind diesem Antrag beigelegt (z.B. Grundriß und Lage der Räume, Beschreibungen der Käfige, Gehege, Stallungen sonstigen Einrichtungen, die der Haltung der Tiere dienen). Zur Beschreibung der Haltungseinrichtungen geben Sie bitte deren Art, Anzahl, Größe und geplante Besatzdichte an, sowie welche Fütterungs-, Tränke-, Heizungs-, Lüftungs-, Überwachungseinrichtungen (z.B. Thermometer, Hydrometer) und Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere vorhanden/geplant sind.  
Ferner benötigen wir Angaben über Quarantänemaßnahmen und -einrichtungen.  
*Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.*
9. Ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate ist, ist als Nachweis der Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person ist
- diesem Antrag beigelegt
- wurde am \_\_\_\_\_ beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der verantwortlichen Person zur Vorlage beim Landratsamt Ludwigsburg, Veterinäramt, beantragt.
10. Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 39 Abs. 1, 2, 5 des Bundeszentralregistergesetzes, § 150 Abs. 1, 2, 5 Gewerbeordnung) zur Vorlage beim Landratsamt Ludwigsburg, Veterinäramt, hat die verantwortliche Person am \_\_\_\_\_ beim zuständigen Gewerbeamt für sich beantragt.

11. Bei Abwesenheit, Urlaub, Krankheit usw. ist eine Stellvertretung durch

.....  
(Vorname, Nachname, Anschrift)

sichergestellt.

12. Mir ist bekannt, daß die Ausübung der Tätigkeit erst nach Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz begonnen werden darf.

13. Zu Besichtigung des Tierbestandes, der Räumlichkeiten und den Einrichtungen durch den zuständigen beamteten Tierarzt sowie zum Nachweis der Sachkunde und für Rückfragen bin ich tagsüber (8.00 - 16.00 Uhr) erreichbar:

.....

.....  
Unterschrift

*Allgemeine Hinweise:*

*Eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn Ihr Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Anlagen beigelegt bzw. beantragt sind.*

*Die tierschutzrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf die Angaben, die in Ihrem Antrag genannt sind. Bei wesentlichen Abweichungen von Ihrem Antrag (Überschreitung der Höchstzahlen der jeweiligen Tiergattung, andere Tiergattungen, veränderte Räumlichkeiten und Haltungseinrichtungen) ist ggf. die Erteilung einer geänderten Erlaubnis erforderlich.*

*In Räumlichkeiten, Haltungseinrichtungen sowie mit Tiergattungen, die im Antrag nicht genannt sind, darf die beantragte Tätigkeit nicht ausgeübt werden.*

*Eine Unterschreitung der Höchstzahlen bzw. die Nichtausübung der Tätigkeit mit bestimmten Tiergattungen ist für die Gültigkeit der Erlaubnis ohne Belang.*

---

<sup>1</sup> Bitte hier Anschrift für denjenigen eintragen, auf dem die Erlaubnis ausgestellt werden soll (Antragssteller). Als Träger der Erlaubnis kommen der Inhaber des Unternehmens, bei einer öffentlichen Einrichtung deren Leiter und bei Tierbörsen der Veranstalter in Betracht. Erlaubnisträger kann auch eine juristische Person (z.B. eingetragener Verein oder eine GmbH sein). Soll eine GbR Erlaubnisinhaber sein, ist die Unterschrift sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

<sup>2</sup> Für die Tätigkeit verantwortliche Person ist jeweils derjenige, der die Verantwortung, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt.  
Es können mehrere Personen nebeneinander verantwortliche Person sein. In diesem Fall ist für jede Person ein polizeiliches Führungszeugnis sowie der Nachweis der Sachkunde erforderlich.  
Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person

- 
- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tierhaltung erstreckt, oder
  - aufgrund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderliche fachlichen Kenntnisse hat.

Der Fachbereich Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz kann als zuständige Behörde verlangen, dass unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Fachgesprächs der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten geführt wird. Ein solches Gespräch ist insbesondere dann erforderlich, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt.

Ergibt das Gespräch, dass die verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse nicht hat, so kann das Gespräch nach einer angemessenen Zeit (2- 3 Monate) wiederholt werden.

Von einem Fachgespräch kann absehen werden, wenn die verantwortliche Person durch das Ablegen einer von dem Ministerium Ländlichen Raum Baden-Württemberg als gleichwertig angesehenen Sachkundeprüfung eines Verbandes ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat.